



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VWA

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

tp-secretariat@bakom.admin.ch

<mailto:recht@bwo.admin.ch>

Sarnen, 15. Februar 2023 2023/OWSTK.4788

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. November 2023 wurden die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 16. Februar 2024. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

1. Allgemeines zur Vorlage

Wir begrüssen grundsätzlich den Entwurf zur Verordnung über Fernmeldedienste (FDV). Bei der Telekommunikation handelt es sich um eine zentrale kritische Infrastruktur, insbesondere, weil auch andere kritische Infrastrukturen massgeblich von ihr abhängig sind. Aufgrund dieser Bedeutung birgt der Ausfall der Telekommunikationsinfrastruktur ein hohes Schadenspotenzial. Im Rahmen einer Krisenlage ist es deshalb auch für die Kantone wichtig, dass die zivilen Mobilfunknetze so lange wie möglich und technisch machbar aufrecht erhalten bleiben. Die geforderten Beschränkungen im Bereich der Videonutzung sind im Rahmen einer Krisenlage sinnvoll und tragen keine weitreichenden Konsequenzen mit sich. Ebenso ist der Kostenanstieg von Fr. 1,50 pro Abonnement pro Monat vertretbar.

Der Entwurf bildet auch eine wichtige Grundlage für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Notrufdienste und der Kommunikation mit den Blaulichtorganisationen bei Stromausfällen. Die Priorisierung innerhalb der Teilnehmenden spielt dabei eine grosse Rolle. Neben der Erreichbarkeit der Notrufdienste durch die Bevölkerung muss es den Notrufdiensten auch möglich sein, Daten sowohl innerhalb der Organisationen als auch untereinander auszutauschen. Insbesondere bei der Alarmierung von Miliz-Feuerwehren und Zivilschutzangehörigen kommt dem Mobilefunknetz eine hohe Bedeutung zu. Synergien mit der mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikation (MSK) müssen im Sinne eines wirtschaftlichen Betriebs für alle Beteiligten koordiniert umgesetzt werden (vgl. Art. 20 Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [BZG]; SR 520.1).

In einem Krisenszenario kann zudem nicht damit gerechnet werden, dass die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) die mobilen Dieselaggregate zu den Antennenstandorten transportieren und in der Folge überwachen können. Aus den Überlegungen zu Punkt 4.2.1 des erläuternden Berichts geht nicht hervor, wer die Verantwortung für diese mobilen Dieselaggregate trägt. Die Kantone können, gerade bei einem länger andauernden Stromausfall, die Sicherheit dieser Installationen nicht gewährleisten, da die vorhandenen Ressourcen anderweitig priorisiert werden müssen.

Antrag: In der Verordnung ist explizit zu ergänzen, dass die Mobilfunkkonzessionäre dafür verantwortlich sind, die mobilen Aggregate zu beschaffen, zu betreiben und Instand zu halten und letztlich auch deren Sicherheit zu gewährleisten.

2. Einzelbemerkungen

In Anlehnung an die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) sind unseres Erachtens folgende Anpassungen vorzunehmen:

2.1 Zu Artikel 94a VE FDV

Absatz 3: Es fehlt die garantierte Übermittlung von nicht-behördlichen Nachrichten (Rundfunk). Es muss möglich sein, dass sich die Bevölkerung weiterhin auch über Mobildienste mit Nachrichten versorgen kann. Dies betrifft besonders Nachrichten der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe sowie der SRG, die einen gesetzlichen Auftrag hat, in Notlagen die Bevölkerung zu informieren. Aktuelle Erkenntnisse aus der Ukraine zeigen, dass die Menschen ihre Mobilfunkdienste als "strategisch wichtiges Mittel" verwenden, um sich zu informieren, den Kontakt zu den Angehörigen aufrechtzuerhalten und sich vor Gefahren zu warnen. Die Funktionalität solcher Dienste erzeugt Vertrauen und Sicherheit in der Bevölkerung, was im Interesse der Behörden liegt und deren Handlungsfreiheit erhöht.

Antrag: Absatz 3 ist mit Buchstabe e) "Rundfunkdienste der konzessionierten Radio- und TV-Betriebe" zu erweitern.

2.2 Zu Artikel 96h VE FDV

Absatz 2 Buchstabe b): Die Begrenzung auf maximal 1,5 Millionen Personen kann nicht nachvollzogen werden. Die Härtung der Mobilfunknetze muss auch bei Ereignissen gewährleistet sein, die mehr als 1,5 Millionen Personen betreffen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4788)